

Das dezentrale Abitur im Land Brandenburg

Hinweise für das dezentrale schriftliche Abitur im Fach Informatik

Bitte lesen Sie folgenden Materialien vorher!

- Rahmenlehrplan für den Unterricht in der gymnasialen Oberstufe im Fach Informatik (01.08.2018)
<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/curricula-gost-bb>
- Einheitliche Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung – Informatik (EPA); Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 01.12.1989 i. d. F. vom 05.02.2004
http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1989/1989_12_01-EPA-Informatik.pdf
- Leitfaden für die Erstellung dezentraler Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung V (herausgegeben vom MBJS, Stand: August 2023)
<https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/unterricht/dezentrales-abitur-im-land-brandenburg>
- VV GOSTV
https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/vv_gostv_2011#14

1. Allgemeines zum Erstellen

- Es sind die Formblätter 11 bis 15 zu nutzen: (zu finden unter: 4. Sekundarstufe II)
<https://schulaemter.brandenburg.de/formularbox.html>
Dabei ist die genaue Kennzeichnung des Kurses – Grundkurs oder Leistungskurs – anzugeben. Es ist weiterhin unbedingt auf die notwendigen Angaben in den Kopf- und Fußzeilen zu achten. Hinweise sind im „Leitfaden für die Erstellung dezentraler Aufgaben für die schriftliche Abiturprüfung“ zu finden. Hinweis zu Formblatt 15: Der Überblick über den Unterricht in den einzelnen Schulhalbjahren der Qualifikationsphase ist gemäß Rahmenlehrplan (auch in der Zuordnung der Halbjahre) darzustellen.
Nach einer notwendigen Überarbeitung der Aufgabenstellungen muss das Formblatt 12 mit aktualisierten Bestätigungsvermerken nochmals neu eingereicht werden.
- Die Aufgabenstellungen sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen.
- Die Zweitausfertigung ist in Schwarz-weiß ausreichend.
- Der Überblick über den Unterricht in der Qualifikationsphase ist 1 x einzureichen.
- Es dürfen keine Aufgabenstellungen enthalten sein, die in den vergangenen drei Schuljahren Gegenstand einer schriftlichen oder mündlichen Abiturprüfung waren.
- Die Aufgaben erstellt in der Regel die Lehrkraft, die im Kurs im letzten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase den Unterricht erteilt hat.
- Die regulären Arbeitszeiten sind: erstes, zweites Abiturprüfungsfach (Leistungskurs) 270 Minuten; drittes Abiturprüfungsfach (Grundkurs) 210 Minuten.

- Ob am PC gearbeitet werden soll, entscheidet die jeweilige Schule. Ein Vermerk dazu ist im Formblatt 12 vorzunehmen.
- Die oder der Fachbeauftragte überprüft sorgfältig die Vollständigkeit der einzureichenden Formblätter, Aufgabenstellungen, Erwartungshorizonte (auch auf fachliche Richtigkeit) und unterschreibt auf Formblatt 12.
- Die letzte Prüfung und Unterschriftleistung erfolgt durch die Schulleitung.

2. Einzureichen sind

- zwei Aufgabenstellungen mit Arbeitsanweisungen (Formblätter 12 und 13)
- Übersicht über ggf. zu bearbeitende Materialien
- die konkreten zur Bearbeitung vorgesehenen Materialien inklusive Fundstellen und Quellenangaben
- eventuell vorgesehene Hilfsmittel (das Regelwerk der deutschen Rechtschreibung wird immer bereitgestellt)
- Beschreibung der erwarteten Leistung (Erwartungshorizont) (Formblatt 14) inklusive der Erläuterung des stofflichen und thematischen Zusammenhangs mit dem Unterricht in den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, der Darlegung der selbstständigen Leistung des Prüflings und der Angabe der Bewertungsgesichtspunkte
- Übersicht über den Unterricht in der Qualifikationsphase (Formblatt 15)

3. Hinweise zur Aufgabenerstellung

- Es sind eindeutige Aufgabenstellungen zu formulieren (Aufgabe und Erwartungshorizont müssen zusammenpassen).
- Wiederholungen in Aufgabenstellungen sind zu vermeiden, möglichst breit gefächerte Kompetenzen und Kenntnisse sind abzufragen.
- Es müssen in einer Aufgabenstellung alle drei Anforderungsbereiche (AFB) abgedeckt werden: „Die Prüfungsaufgabe sowohl für das Grundkursfach als auch für das Leistungskursfach erreicht dann ein angemessenes Niveau, wenn das Schwergewicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen im AFB II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden, und zwar AFB I in höherem Maße als AFB III“ (EPA Informatik 3.3).
- „Die Aufgabenstellung darf sich nicht nur auf die Inhalte eines Kurshalbjahres beziehen.“ (EPA Informatik 3.1).
- Auf die richtige Verwendung der Operatoren ist zu achten. Es sollten möglichst keine „W-Fragen“ gestellt werden.
- Ein einheitliches Layout und eine einheitliche Anrede (nur „Sie“) sind einzuhalten.

Auszüge aus EPA Informatik:

„Die im Folgenden genannten drei Lern- und Prüfungsbereiche sind für das Grundkursfach und das Leistungskursfach verbindlich.“ (EPA, S. 5)

- grundlegende Modellierungstechniken
- Interaktion mit und von Informatiksystemen
- Möglichkeiten und Grenzen informatischer Verfahren

Eine Prüfungsaufgabe (auf den Formblättern des MBS „Aufgabenstellung“ genannt), „muss sich auf verschiedene, in Abschnitt 1.2 EPA genannte, Bereiche mit ihren Vernetzungen und in jedem Fall auf den Bereich Grundlegende Modellierungstechniken beziehen.“ (EPA, S. 12)

„Folgende Arten von Aufgaben oder Teilaufgaben können u. a. vorkommen [zu beachten auf Formblatt 12], wobei teilweise Überschneidungen möglich sind.“ (EPA, S. 12)

- Modellierung einer konkreten Problemstellung
- Implementierung einer konkreten bereits modellierten Problemstellung
- Darstellung, Erläuterung und sachgerechte Anwendung von informatischen Begriffen und Verfahren
- Untersuchung und Beschreibung vorgegebener informatischer Konstrukte
- Visualisierung von Sachverhalten und informatischen Zusammenhängen
- Interpretation, Vergleich und Bewertung von Daten, Ergebnissen, Lösungswegen oder Verfahren
- Übertragung von Ergebnissen auf einen anderen Sachverhalt

4. Erwartungshorizont (EWH)

Formblatt 14 mit

- vollständiger Musterlösung inklusive Angaben der Bewertungspunkte und Zuordnung zu den Anforderungsbereichen (Punktverteilung detailliert aufschlüsseln; maximal 5 Punkte am Stück).
- Beschreibung der selbstständigen Leistung des Prüflings mit Begründung der Zuordnung der Punkte zu AFB III.
- Erläuterung des stofflichen und thematischen Zusammenhangs mit den Schulhalbjahren der Qualifikationsphase.

Siehe hier auch EPA:

„Werden Prüfungsaufgaben nicht zentral gestellt, so ist der vorangegangene Unterricht, aus dem die vorgeschlagene Prüfungsaufgabe erwachsen ist, so weit kurz zu erläutern, wie dies zum Verständnis der Aufgabe notwendig ist. Damit soll zugleich der Bezug zu den Anforderungsbereichen einsichtig gemacht werden.“ (EPA, S. 13)

5. Gutachten

- Es sind einheitliche Korrekturzeichen zu verwenden.
- Korrekturen/Randnotizen müssen das Gutachten untermauern.